

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25.

Marienwerder, den 21. Juni

1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärktischen Schulverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße 94, unten, links, schon am 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schulverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schulverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorchriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen. Berlin, den 9. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

2) Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzeleistung für die präklubirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Bebuß der Ersatzeleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht

Ausgegeben in Marienwerder den 22. Juni 1871.

eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungshaupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

Bekanntmachung.

Postverfendungsdiens für die Armee.

3) Privatpäckereien für das 2. Armee-Corps (mit Ausnahme der 4. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 10. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen der 4. Infanterie-Division, welche andere Quartiere beziehen, wird innerhalb der nächsten vierzehn Tage voraussichtlich eine längere Zeit, als gewöhnlich, in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht zum 1., 10. und 15. Armee-Corps, oder zur 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division gehören, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 9. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertr.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schulverschreibungen der Preussischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den

Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihe v. J. 1867. A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1867. A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Alneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, resp. von der Königl. Finanzdirektion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Zur vorstehenden Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 20. d. M. bemerken wir, daß Formulare zu den erwähnten Ver-

zeichnissen von den königlichen Kreiskassen auf Erfordern unentgeltlich verabreicht werden und Inhaber gedachter Staats-Papiere sich daher an die gedachten Behörden, nicht aber an unsere Hauptkasse zu wenden haben.

Marientor, den 24. März 1871.

Königliche Regierung.

5) Anknüpfend an unsere Verordnung vom 4. März 1857, die Rogz- und Wurmkrankheit der Pferde betreffend (außerordentliche Beiträge zum Amtsblatt Nr. 9, Jahrgang 1857) bringen wir zu § 4 a—c eine von dem Herrn Minister der geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten erlassene gemeinschaftliche Anleitung für das Desinfectionsverfahren bei der Rogzkrankheit nachstehend zur allgemeinen Kenntnisknahme und event. Benutzung, besonders für die Polizeibehörden und Veterinärbeamten.

Gemeinschaftliche Anleitung

für das Desinfectionsverfahren bei der Rogzkrankheit.

Der Ansteckungsstoff der Rogzkrankheit ist fix und nur in soweit flüchtig, als er an der feuchten Haut- und Lungenausdünstung haftet, ohne jedoch in der Luft länger wirksam zu bleiben, weshalb es sich bei der Desinfection nicht um eine Vertilgung in der atmosphärischen Luft, sondern an Gegenständen handelt, welche eine Uebertragung vermitteln können. Diese Gegenstände sind namentlich:

Ställe und Eisenbahnwagen, Stallgeräthe und Puzzeug, Pferdebedecken, Sättel, Geschirre und Wagendetschel.

Zu den praktischen und wirksamsten Desinfections-mitteln gehören:

1. heißes Seifenwasser und Seifenlauge — zur Reinigung;
2. Kalk und Chlorkalk, letzterer in einer Mischung von 1 Gewichtstheil auf 10 Gewichtstheile Wasser — zur Desinfection der Stallwände, Decken und Fußböden;
3. rohe Carbonsäure für sich allein — zur Desinfection hölzerner Gegenstände — oder mit einem fetten Del zu gleichen Gewichtstheilen — zur Desinfection des Holz- und Eisenwerkes und des Lederzeuges — und
4. trockene Hitze nicht unter 60° C., besonders zur Desinfection der Pferdebedecken, Satteldecken etc.

Das Desinfectionsverfahren bei den verschiedenen Gegenständen:

1. Die Pferd ställe.

Reinigung von Dünger, Entfernung der hölzernen Krippen und Kaufen, des hölzernen Fußbodens und der alten schadhaften Bretterverkläge. Der hölzerne Fußboden ist nicht wieder verwendbar, die übrigen Gegenstände können wieder benutzt werden nach sorgfältiger Reinigung mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge und nach Ueberstreichen mit roher Carbonsäure für sich allein oder in Verbindung mit Del, wenn das Holz fest und gesund, d. h. nicht angefault oder wurmstichig ist. Nicht entfernbare Holz- oder Eisenwerk,

wie auch steinerne Krippen, werden im Stalle ebenso gereinigt und mit Carbonsäure behandelt; die steinernen Krippen können auch mit Chlorkalk desinficirt werden. Wände und Decken werden mit Kalk oder Chlorkalk überstrichen; wo Stroh oder Heu die Ställe bedecken, sind diese Gegenstände, wenigstens die unteren Schichten derselben zu entfernen u. anderweitig, d. h. nicht bei Pferden zu verwenden. Feste undurchlässige Fußböden werden abgeschlemmt und mit Chlorkalk behandelt; schlechtes Pflaster wird aufgenommen und die Erde bei ungepflasterten Fußböden, wie auch nach aufgenommenem Pflaster, so tief entfernt, als sie durchfeuchtet erscheint. Die alten Pflastersteine können nach gehöriger Reinigung wieder benutzt werden.

2. Eisenbahnwagen.

Reinigung von allen Excrementen, im Innern abwaschen mit heißem Wasser und darauf mit Carbonsäure behandeln, wie das Holzwerk in den Pferdebestallen.

3. Stall-Utensilien.

Hölzerne Geräthschaften werden vernichtet (verbrannt), wenn sie werthlos sind, sonst aber, wie bereits angegeben, gereinigt und mit Carbonsäure behandelt; die Strigeln können im Feuer desinficirt werden, das übrige Puzzeug aber wird vernichtet.

4. Säume, Sättel und Geschirre.

Das Holzwerk muß entfernt und neu eiskit werden; das Lederzeug wird einige Stunden in heißes Seifenwasser eingeweicht, mit Bürsten gereinigt und hierauf mit Carbonsäure-Del bestrichen. Gebisse und Ketten legt man einige Minuten ins Feuer.

5. Decken,

gleichgültig aus welchen Stoffen sie bestehen, werden mit kochendem Seifenwasser gebrüht und gewaschen, oder einer trockenen Hitze nicht unter 60° C. in Backöfen u. einige Stunden ausgesetzt.

6. Die Wagendeichsel

wird desinficirt wie das Holzwerk im Pferdebestalle.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Marienwerder, den 7. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Von dem königlichen Seminar-Director Kahle zu Bütow ist im Verlage von Wiegandt und Greben zu Berlin ein Lehrplan für einlässige ullaquisische Schulen nebst einer Einleitung, betreffend den Unterricht in ullaquisischen Schulen, besonders Ostpreußens, herausgegeben. In demselben wird den Lehrern an ullaquischen Schulen eine treffliche Anleitung zur Verwaltung ihres besonders schwierigen und verantwortungsvollen Amtes dargeboten, in dem darin nicht nur der Unterrichtsstoff in der Beschränkung, wie sie der Unterricht in zwei Sprachen erforderlich macht, abgegrenzt wird, sondern auch viele durch Erfahrung erprobte Winke für die Behandlung des Unterrichts in den ullaquisischen Schulen gegeben werden. In dem ersten Theile der Schrift werden überdies noch nach einer geschichtlichen Einleitung die gegenwärtig noch in Geltung stehenden Verordnungen der königlichen Regierung zu Weignitz, betreffend die wendisch-deutschen Schulen der königlichen Regierung zu Oppeln,

die polnisch-mährischen und böhmisch-deutschen Schulen betreffend, der königlichen Regierung zu Posen, die polnisch-deutschen Schulen betreffend und endlich das Ministerialrescript vom 25. November 1865, durch welches der Unterricht in den ullaquisischen Schulen der Provinz Preußen geregelt wird, mitgetheilt.

Das Büchlein verdient die eingehendste Beachtung seitens der Schulinspektoren und der Lehrer an ullaquisischen Schulen.

Wir empfehlen daher den Herren Schulinspektoren beider Confessionen, welche in ihrem Aufsichtskreise derartige Schulen haben, die Anschaffung derselben für die kirchspiels-Lehrerbibliotheken und die Erörterung seines Inhalts in den Parochial-Conferenzen.

Marienwerder, den 7. Juni 1871.

Königl. Regierung. Abth.-il. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Zu Cassenkuratoren der Elementarlehrerwitwen- und Waisenanstalt des diesseitigen Regierungsbezirks sind gewählt worden:

1. der Lehrer Klöder in Mewe,
 2. " " Wilke in Jellen,
 3. " " Dröse in Bieggellack
- und zu deren Stellvertretern:

1. der Lehrer Korth in Gr. Wolz,
2. " " Laterra in Mewe,
3. " " Biernadi in Bruchnowo,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 14. Juni 1871.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Nachdem in Gemäßheit des § 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 (S.-S. S. 196) heute die Wahl der an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter der Ehrenräthe für die Rechtsanwälte und Notare des Departements eintretenden Mitglieder und Stellvertreter erfolgt ist, besteht gedachter Ehrenrath nunmehr aus folgenden Mitgliedern und Stellvertretern:

A. Mitglieder:

1. der Scheime Justizrath Schmidt zu Marienwerder, Vorsitzender,
2. der Rechtsanwalt von Jordanbeck zu Elbing,
3. der Justiz-Rath Förster zu Marienwerder,
4. " " Martens zu Danzig,
5. " " Beshorn daselbst und
6. " " Knorr zu Culm;

B. Stellvertreter:

1. der Justiz-Rath Kranz zu Marienwerder,
2. " " Dr. Hambrook daselbst,
3. der Rechtsanwalt Baumann daselbst,
4. " " Martiny zu Danzig.

Marienwerder, den 9. Juni 1871.

Der erste Präsident des königl. Appellations-Gerichts.

9) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährigen 2. Prüfungstermine für diejenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste auf Grund einer Prüfung beanspruchen, auf

Freitag, den 22. September d. J.,

von Nachmittags 4 Uhr, und

Sonnabend, den 23. September d. J.,

von Vormittags 9 Uhr ab,

in Graudenz anberaumt worden sind und daß sich die Examinanden jedenfalls am ersten Tage der unterzeichneten Kommission vorzustellen haben.

Graudenz und Marienwerder, den 8. Juni 1871.

Rönlgl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Militär-Präses.

Civil-Präses.

von François,

Krug von Ribba,

Oberst und Bezirks-Com-
mandeur.

Regierungs- und Militär-
Dep.-Rath.

10) 1. Im Preußisch-Polnischen Verband- Güterverlehre wird vom 15. Juni c. ab der Artikel Wolle, ungewaschene (Schweißwolle) bei Berechnung der Fracht nach der vollen Tragfähigkeit der Wagen, sofern sich nicht die Tarifirung nach der Normalklasse und dem wirklichen Gewicht billiger stellt,

bei Verwendung von Wagen von 200 Str. Tragfähigkeit und darüber zu den Tariffäßen der ermäßigten Klasse II. B. und

bei Verwendung von Wagen unter 200 Str. Tragfähigkeit zu einem besonderen auf Grund des Einheitsfußes von 2 1/2 Pf. pro Str. und Meile gebildeten Spezialtarif befördert.

2. Vom 1. Juli d. J. ab erfolgt die Aufhebung der für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen nach den Stationen der Ostbahn via Sosnowice und Alexandrowo bestehenden Tonnen-Tarife und es treten an deren Stelle neue Centner-Tarife in Kraft.

Die Betrachtung von Steinkohlen erfolgt von diesem Zeitpunkte ab nur nach Gewicht und es wird, so lange auf den Gruben die erforderlichen Vorrichtungen zur Verwiegung der Kohlen noch nicht hergestellt sind, bei der Gewichtsermittlung die Tonne zu 3 2/3 Str. angenommen.

Bromberg, den 1. Juni 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

11) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. April c. und unter Aufhebung der in derselben getroffenen entgegenstehenden Bestimmungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei Beförderung von Locomotiven und Tendern im Ostbahn-Localverkehre auf den den Versendern gestellten Trucks auch das wirkliche Gewicht der letzteren zur Frachtberechnung nach dem für Locomotiven zc. festgesetzten Tariffaße mit herangezogen wird und für die leer zurückkehrenden Trucks 5 Sgr. pro Achse und angefangene Meile zur Erhebung gelangen.

Bromberg, den 13. Juni 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die auf den Strecken Schneidemühl-Flatow, Dirschau-Pr. Stargardt und Jasterburg-Gerdauen kursirenden Personen-Züge bis auf Weiteres die Erste Wagenklasse nicht führen werden.

Bromberg, den 12. Juni 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

13) Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden außerordentlichen Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 20. d. M. hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 27. Juni c. angenommen werden können.

Königsberg, den 14. Juni 1871.

Der Landtags-Marschall.

B. Graf zu Eulenburg.

14) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 24. Juli d. J. unter Einsendung 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus subdit hat, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 31. Juli, um 9 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Thematata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 25. September. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 2. Oktober, um 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 10. Juni 1871.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

Dr. theol. Voigt, z. Dekan.

Erledigte Schulstellen.

15) Die zweite (katholische) Lehrerstelle an der Schule zu Lancken ist erledigt. Bewerbung um dieselbe ist bei dem Prinzlichen Rentamte zu Flatow anzubringen.

Die kathol. Schullehrer- und Organistenstelle zu Dorf Roggenhausen ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Pfarrer Krebs zu Lessen zu melden. Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Dauken ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Raubnitz, Kreises Rosenberg zu melden. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 25.)